



Interreg

Austria-Hungary

European Union – European Regional Development Fund

Fairwork



WAS MAN ZUM THEMA ARBEITSLOSENGELD WISSEN SOLLTE...

Informationsbroschüre für ungarische
Arbeitnehmer in Österreich



ÖGB

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Burgenland

B Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



MAGYARORSZÁG
KORMÁNYA



MAGYAR
SZAKSZERVEZETI
SZÖVETÉSÉG

IMPRESSUM

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselése
(Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc Str. 42.

Telefon: 0036 94 314 491

E-mail: fairwork@szakszervezet.net

www.interreg-athu.eu/fairwork

Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine zwangsläufig verkürzte Analyse, die auf dem aktuellen Gesetzesstand basiert. Wegen der künftigen Gesetzesänderungen können wir für den Inhalt KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN, und es können aus dem Ratgeber keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

Stand: April 2020

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich–Ungarn 2014–2020 Programms der Europäischen Union, Projekt „Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region“, (ATHU035 „Fairwork“), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Regierung Ungarns erschienen.

VORWORT

Das Arbeiten in einem fremden Land ist oft mit vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen verbunden. Häufig bereiten den Arbeitnehmern gänzlich fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse Probleme, und sie kennen sich auch mit den juristischen Rahmenbedingungen der Beschäftigung im Nachbarland nicht aus. Im Laufe ihres Dienstverhältnisses gelangen sie mit den verschiedensten Behörden in Kontakt, wie zum Beispiel mit dem österreichischen Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, dem ungarischen Nationalen Finanz- und Zollamt (NAV), den Regierungsdiensten oder der Ungarischen Schatzkammer. Die abweichenden Verfahren der verschiedenen Behörden stellen ein weiteres gravierendes Problem dar.

Das Projekt „Fairwork“ zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen den arbeitsmarktrelevanten Behörden von Österreich und Ungarn sowie zwischen den Arbeitnehmern und den Behörden, auf die Erleichterung des Informationsaustausches durch den Abbau der Kommunikationshürden und auf die Optimierung der Abläufe und dadurch auf kürzere Durchlaufzeiten ab. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des allgemeinen Informationsstandes von Grenzgängern.

Dieser Ratgeber soll der Verbesserung der Kooperation zwischen den Behörden und den ArbeitnehmerInnen, sowie der Steigerung des allgemeinen Informationsstandes von Letzteren dienen. Es werden darin die wichtigsten Regeln zur Gesundheitsversorgung dargelegt, die man braucht, um als Grenzgänger ohne Probleme den Arzt aufsuchen oder medizinische Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Problemstellung

Beim grenzüberschreitenden Pendeln kann es unvermeidlich zum Eintritt eines unerwarteten Ereignisses kommen: dem Arbeitnehmer wird plötzlich gekündigt oder die Firma wird Personalabbau vornehmen und Mitarbeiter entlassen. Nach dem ersten Schock besteht der nächste Schritt darin, zu entscheiden, wie es weitergehen soll, das heißt, schnell einen Job und eine Lösung für die dringenden und Durchhaltevermögen verlangenden Aufgaben des Alltags zu finden. Für den Arbeitnehmer stellt sich weiters die berechnete Frage: wenn mein letzter Arbeitsplatz in Österreich war und ich dort Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet hatte, habe ich Anspruch, Arbeitslosengeld aus Österreich zu beantragen?

Auf diese und ähnliche Fragen suchen wir nach Antworten in unserer Broschüre und stellen dabei die wichtigsten Regeln für die Beantragung von Arbeitslosengeld vor. Das Arbeitslosengeld wurde in Ungarn durch das neue Arbeitsgesetz, das 2012 in Kraft trat, umbenannt und muss nun in Ungarn offiziell als eine **Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche** beantragt werden. Im Vergleich zu der früher verwendeten Bezeichnung soll die neue Betitelung auch zum Ausdruck bringen, wie sehr die Regierung die Betonung darauf legt, dass die Arbeitslosen sich nicht mit dem Betrag der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche (früher Arbeitslosengeld) zufrieden geben, sondern aktiv nach einem neuen Job suchen sowie auch arbeitswillig sein sollten. Dazu gewährt der Staat eine Förderung statt Hilfe, was auch in der Begrifflichkeit zum Ausdruck kommt. In Österreich wird der Begriff „Arbeitslosengeld“ benutzt, der auf Ungarisch als **Arbeitslosenhilfe** übersetzt und in dieser Broschüre für die österreichischen Leistungen auch so verwendet wird, weil die Menschen diese Bezeichnung kennen.

In unserer Broschüre waren wir bemüht, auf alle wichtigen Details einzugehen, die die Art und Weise und die Voraussetzungen der Beantragung von Arbeitslosengeld (in Ungarn Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche) betreffen.

I. BEANTRAGUNG VON ARBEITSLOSENGELD AUS ÖSTERREICH

Wo muss man österreichisches Arbeitslosengeld beantragen?

Es gilt die Hauptregel, dass das Arbeitslosengeld persönlich **bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice** (im Folgenden: AMS), **die für die Wohnanschrift der arbeitssuchenden Person zuständigen ist**, beantragt werden muss. Das bedeutet, dass **ein Wohnsitz in Österreich unbedingt erforderlich** ist, um österreichisches Arbeitslosengeld zu erhalten.

Reicht ein Nebenwohnsitz für den Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Ein Haupt- oder Nebenwohnsitz **allein reicht nicht aus**, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Das AMS prüft sorgfältig die persönlichen Umstände des Antragstellers. Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, **muss** die antragstellende Person auch **nachweisen, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich liegt**, das heißt, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Das AMS kann für die Antragsbeurteilung auch einen Mietvertrag, eine Stromrechnung, eine Telefonrechnung und andere Dokumente bezüglich der Wohnanschrift einfordern, um Nachweis zu erhalten, dass die betreffende Person ständig in Österreich lebt. Das Arbeitsmarktservice bewertet die vorgelegten Belege in ihrer Gesamtheit.

ACHTUNG! Wenn das AMS die Auszahlung des Arbeitslosengeldes einleitet, sich jedoch später herausstellt, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen doch nicht in Österreich liegt, wird die Zahlung eingestellt. Bereits gezahlte Geldleistungen müssen zurückgezahlt werden, wenn die Anerkennung des Leistungsanspruchs auf Angabe falscher Informationen oder der Verschleierung entscheidungsrelevanter persönlicher Umstände beruhte oder der Antragsteller erkennen konnte, dass ihm als Grenzgänger die Leistung nicht zusteht. Darüber hinaus kann die unrechtmäßige Inanspruchnahme der Leistung strafrechtlich verfolgt werden. Wenn in diesen Fällen der zurückgeforderte Betrag nicht innerhalb eines Jahres zurückgezahlt wird, ist das AMS verpflichtet, eine Anzeige wegen Betrug bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Wer kann Arbeitslosengeld beantragen?

Arbeitslosengeld kann nur **von Arbeitssuchenden** beantragt werden. Ein **Arbeitssuchender** ist eine Person, die **in keinem Dienstverhältnis steht** und **auch keine andere Erwerbstätigkeit ausübt** und mit der regionalen Geschäftsstelle des AMS kooperiert, um eine Beschäftigung zu finden, **und beim AMS als arbeitslos vorgemerkt ist**.

Wann muss das Arbeitslosengeld beantragt werden?

Da das Arbeitslosengeld entsprechend der Hauptregel rückwirkend nicht ausgezahlt werden kann und die Leistungszahlung ab dem Tag der Antragstellung beginnt, **ist es ratsam, gleich am ersten Tag nach Eintritt der Arbeitslosigkeit** persönlich das AMS aufzusuchen und **den entsprechenden Antrag einzureichen!** Nur so kann sichergestellt werden, dass zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Arbeitslosengeldes keine Tage ausfallen.

ACHTUNG! Falls die Antragstellung später erfolgt, wird das Arbeitslosengeld erst ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem der Anspruch geltend gemacht wurde (d.h. ab dem Tag des persönlichen Erscheinens beim AMS). In diesem Fall ist eine rückwirkende Auszahlung nicht möglich. Es wird daher dringend empfohlen, die zuständige regionale AMS-Geschäftsstelle baldmöglichst aufzusuchen, wenn man erfährt, dass sein Arbeitsverhältnis beendet werden wird! (Auch dann, wenn der Arbeitgeber die Kündigungsunterlagen [noch] nicht ausgestellt hat!) Ein rechtzeitiges Erscheinen beim AMS ist nicht nur hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Beantragung von Arbeitslosengeld vorteilhaft, sondern es können dadurch auch Unterbrechungen in der Alters- und Krankenversicherung vermieden werden.

Es gibt **eine Ausnahme** von der Hauptregel: wenn jemand sich im Voraus – d.h. während des noch bestehenden Dienstverhältnisses – beim AMS **arbeitssuchend** gemeldet hat, so genügt es für ihn, **innerhalb von 7 Tagen** nach Eintritt der Arbeitslosigkeit persönlich in der regionalen Geschäftsstelle zu erscheinen, da er auch so die Leistung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt (d.h. von Beginn der Arbeitslosigkeit an) erhalten wird. Bei der Arbeitssuchendmeldung (= vorzeitige Arbeitslosmeldung) ist es wichtig, den Zeitpunkt zu kennen, an dem das Dienstverhältnis enden wird, und dass die Meldung beim AMS noch vor Auflösung des Dienstverhältnisses eingeht. Dies bedeutet, dass die Arbeitssuchendmeldung spätestens am letzten Tag des jeweiligen Dienstverhältnisses beim AMS eintreffen muss. Am einfachsten kann man die Arbeitssuchendmeldung direkt über die AMS-Website in der „eService Zone“ (<http://www.ams.at/sfa/anmelden.html>) online vornehmen. Dies ist natürlich auch über das eAMS-Konto möglich. Das erforderliche Formular kann jedoch auch von der Website heruntergeladen werden und nachdem es vollständig ausgefüllt ist, muss dieses persönlich oder per Post oder Fax an die zuständige AMS-Geschäftsstelle übermittelt werden.

Falls das AMS das Formular für die Arbeitssuchendmeldung – aus welchem Grund auch immer – verspätet, d.h. erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses erhält, kann das Arbeitslosengeld erst ab dem Tag nach dem persönlichen Erscheinen gezahlt werden. Es müssen also auch in diesem Fall die oben genannten Fristen unbedingt eingehalten werden, da sonst die Gefahr eines Finanznachteils und einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes besteht.

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung notwendig?

Das Antragsformular wird beim persönlichen Erscheinen vom AMS-Berater ausgehändigt. Zur Bestätigung der Angaben müssen dem Antrag die vom persönlichen Berater als notwendig erachteten Dokumente beigelegt werden. Je nach konkreter Situation kann es nämlich erforderlich sein, diverse Unterlagen ebenfalls einzureichen. Diesbezüglich ist das vom Berater Vorgeschriebene als maßgebend zu betrachten!

Unbedingt erforderlich sind:

- E-card,
- Lichtbildausweis und
- Meldezettel (bzw. Nachweis der Meldung des Wohnsitzes).

Arbeitsbescheinigung: Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Ende des Dienstverhältnisses bestimmte Dokumente auszustellen, eines davon ist die Arbeitsbescheinigung. Die Bescheinigung enthält Angaben zur Dauer und Art des Dienstverhältnisses, zur Kündigungsart, zur Höhe des Arbeitsentgelts und zu bestimmten arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Steht diese Bescheinigung zur Verfügung, so muss diese beim Aufsuchen des AMS mitgenommen

(oder dem Antragsformular beigelegt) werden! – Erfreulicherweise wird die Beantragung des Arbeitslosengeldes dadurch nicht gehindert, wenn der Dienstgeber seiner Verpflichtung hinsichtlich der Ausstellung der Arbeitsbescheinigung nicht nachkommt. In diesem Fall wird das AMS die Informationen aus dem zentralen Verzeichnis der Sozialversicherung abfragen oder eine Arbeitsbescheinigung von Amts wegen einfordern. Es ist also nicht immer erforderlich, diese Bescheinigung beim AMS einzureichen.

Wie erfolgt die Beurteilung des Antrags auf Arbeitslosengeld?

Das AMS ist verpflichtet, über die Anträge (einschließlich Beschwerden) so bald wie möglich zu **entscheiden**; die späteste Frist hierfür beträgt 6 Monate. (Eine Verlängerung der 6-Monate-Frist ist nur möglich, wenn beispielsweise ein vorgeschaltetes Verfahren bei anderen Behörden auch vorgeschrieben ist, das vom AMS abgewartet werden muss, um über den Antrag entscheiden zu können.)

Sofern das AMS den Rechtsanspruch anerkennt, sendet es auf Postweg ein entsprechendes **Schreiben mit dem Titel „Mitteilung über den Leistungsanspruch“**, das Angaben über die Art, Höhe, voraussichtliche Zahlungsdauer des Arbeitslosengeldes und die Bemessungsgrundlage enthält.

Hält der Antragsteller den Inhalt der Mitteilung für beanstandungswürdig, kann er die Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragen, in dem das AMS verpflichtet ist, die Höhe und Dauer der Leistung in Form eines Bescheides mit Begründung festzustellen.

Das AMS sendet einen Bescheid über die Ablehnung des Antrages.

Gegen die Bescheide des AMS (z. B. über Leistungsablehnung, Rückforderung eines Geldbetrags oder gegen den Feststellungsbescheid) kann gegebenenfalls Berufung eingelegt werden.

In der Beschwerde muss der Bescheid genau benannt werden, auf den sie sich bezieht und der Beschwerdeantrag muss begründet werden. Einspruch kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides eingereicht werden. Somit ist hierfür nicht das Datum des Schreibens maßgebend, sondern das tatsächliche Zustellungsdatum, d.h. das Datum, an dem das Schreiben mit dem Bescheid in die Mailbox gestellt wurde oder das Datum auf dem Zustellungsschein.

Die Beschwerde muss per Einschreiben auf Postweg an das AMS gesendet oder persönlich dort abgegeben werden, wobei in dem zuletzt genannten Fall die Tatsache der Abgabe unbedingt durch einen Stempelnachweis zu bestätigen ist. Es wird dringend empfohlen, die relevanten Dokumente sorgfältig aufzubewahren, da im Zweifelsfall nur mit diesen die Rechtzeitigkeit der Berufungseinlage nachgewiesen werden kann.

Wird die Beschwerde ebenfalls zurückgewiesen, so kann dagegen nur beim Verfassungsgericht oder Verwaltungsgericht und nur durch einen Anwalt Berufung eingelegt werden. Für dieses Verfahren ist eine Gebühr zu entrichten.

Tipp: Bei Fragen zu Anträgen und Rechtsmitteln können Sie sich an die Sozialversicherungsexperten bei der zuständigen Arbeiterkammer wenden, die auch bei der Formulierung behilflich sein können. Es ist ratsam, einen Termin im Voraus zu vereinbaren und dabei die einzuhaltende Frist zu berücksichtigen. Die Arbeiterkammer kann bei Bedarf auch einen Rat geben, ob es in einem konkreten Fall überhaupt sinnvoll ist, Einspruch einzulegen oder eine Beschwerde einzureichen.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Die Hauptregel ist, dass die Höhe des Arbeitslosengeldes **von der Höhe des letzten Arbeitsentgelts abhängt**. Das Arbeitslosengeld wird auf Tage berechnet und setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- **Grundbetrag**,
- allfällige **Familienzuschläge** und
- allfällige **Ergänzungsbeträge**.

Der Grundbetrag errechnet sich aus dem arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitslosenlohn, der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemeldet wurde. Das heißt, wenn zum Beispiel jemand (schwarz) viel mehr verdient hat als der vom Arbeitgeber offiziell gemeldete Bruttobetrag, dann basiert das Arbeitslosengeld natürlich auf dem zuletzt angegebenen (niedrigeren) Betrag!

Je nachdem, wann der Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt wird, gibt es unterschiedliche Bemessungsgrundlagen:

- wird der Anspruch in der ersten Jahreshälfte, d.h. vor dem 30. Juni eines Jahres geltend gemacht, ist entsprechend der Hauptregel das durchschnittliche (versicherungspflichtige) Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres für die Berechnung entscheidend;
- wird der Anspruch in der zweiten Jahreshälfte geltend gemacht, d.h. nach dem 30. Juni eines Jahres, wird das Bruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres berücksichtigt;
- steht kein Jahreseinkommen aus früheren Jahren zur Verfügung [dies kann bei Antragstellern unter 25 Jahren der Fall sein], muss das Gehalt der letzten 6 Kalendermonate herangezogen werden;
- Für Grenzgänger (die aus Österreich ins Ausland pendeln!) ist die Bemessungsgrundlage für die Leistung das Gehalt, das im letzten Beschäftigungsstaat in den letzten sechs Kalendermonaten vor der Antragstellung erzielt wurde.

Aus der obigen Bruttobemessungsgrundlage kann das tägliche Nettoeinkommen ermittelt werden. **Der Tagessatz des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes beträgt 55% des so errechneten täglichen Nettoeinkommens.**

Einen **Familienzuschlag** erhalten Antragsteller, die zur Unterhaltszahlung für ihre Angehörigen verpflichtet sind. Damit sind grundsätzlich Kinder gemeint, für die den Eltern eine **österreichische Familienbeihilfe gewährt wird**. Ehepartner / Lebenspartner haben nur dann Anspruch auf eine Zulage, wenn gleichzeitig für mindestens ein Kind diese ebenfalls gebührt! Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Partner/die Partnerin in der Lage ist, selbst für seinen/ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

Wenn der Antragsteller angibt, Unterhalt zu zahlen, muss sowohl das Bestehen der Unterhaltspflicht als auch die Tatsache, dass der Antragsteller diese Zahlungsverpflichtung tatsächlich erfüllt (zum Beispiel durch Vorlage eines Überweisungsbeleges), nachgewiesen werden.

Tipp: Bereits bei der Beantragung des Arbeitslosengeldes sollten die Namen all jener Personen angegeben werden, für die der Antragsteller irgendeine finanzielle Belastung trägt, da der Familienzuschlag erst ab dem Datum der Antragstellung fällig wird.

Liegt das auf Basis der oben genannten Zahlen berechnete Arbeitslosengeld (Grundbetrag und allfällige Familienzuschläge) unter dem österreichischen Ausgleichszulagenrichtsatz, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine **Zulage** zur Erreichung des Ausgleichszulagenrichtsatzes (ca. 1000 EURO) gezahlt werden. Die arbeitslose Person darf jedoch auch mitsamt der Zulage keine höhere Leistung erhalten als

- 60% des täglichen Nettoeinkommens, wenn er keinen Anspruch auf Familienzuschlag hat; beziehungsweise
- 80% des täglichen Nettoeinkommens, wenn Familienzuschlag gewährt wird.

Tipp: Obige Beschreibung enthält allgemeine Informationen zur Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes. Konkrete Informationen werden vom AMS im Rahmen einer persönlichen Beratung bereitgestellt. Zusätzlich steht ein (deutschsprachiger) Online-Rechner auf der AMS-Website für die Errechnung der Höhe des zustehenden Arbeitslosengeldes zur Verfügung. (<http://ams.brz.gv.at/ams/alrech>).

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht korrekt ermittelt wurde, sollten Sie sich persönlich an einen AMS-Berater wenden. Kann der Sachverhalt im Rahmen eines Beratungsgesprächs nicht geklärt werden, so besteht die Möglichkeit, in der regionalen AMS-Geschäftsstelle einen Feststellungsbescheid über die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes zu beantragen.

Wie wird das Arbeitslosengeld ausgezahlt?

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein um den 8. und 10. des Folgemonats ausgezahlt, und zwar je nach Kundenwunsch

- per Post
- durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Der gewählte Zahlungsmodus muss im Antrag angegeben werden.

Wie lange wird das Arbeitslosengeld gezahlt?

Die Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld hängt von den im Dienstverhältnis verbrachten Zeiten ab:

Voraussetzungen	Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes
Grundanspruch	20 Wochen
Wenn Sie in den letzten 5 Jahren arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen im Ausmaß von 156 Wochen (insgesamt 3 Jahre) nachgegangen sind	30 Wochen
Sie haben das 40. Lebensjahre vollendet und sind in den letzten 10 Jahren 312 Wochen (insgesamt 6 Jahre) im Sinne der Arbeitslosenversicherung beschäftigt gewesen	39 Wochen
Sie haben das 50. Lebensjahr vollendet und sind in den letzten 15 Jahren 468 Wochen (insgesamt 9 Jahre) im Sinne der Arbeitslosenversicherung beschäftigt gewesen	52 Wochen
Teilnahme an Schulungen im Rahmen einer Arbeitsstiftung	weitere Verlängerung der Bezugsdauer auf höchstens 3–4 Jahre

Tipp: Wenn Sie unmittelbar vor Vollendung des 40. oder 50. Lebensjahres arbeitslos werden, können Sie mit einer längeren Bezugsdauer rechnen, wenn Sie den Antrag erst nach Ihrem Geburtstag einreichen! (In diesem Fall ist unbedingt darauf zu achten, dass auch zu diesem späteren Zeitpunkt die erforderlichen Versicherungszeiten vorliegen!)

Welche Pflichten hat der Antragsteller von Arbeitslosengeld?

Der Antragsteller von Arbeitslosengeld ist verpflichtet:

- 1.) dem AMS für Arbeitsvermittlung oder Schulungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. Unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit besteht kein Anspruch auf „Urlaub“!

- 2.) **zum von AMS festgelegten Termin beim AMS vorzusprechen:** das AMS schreibt Kontrollmeldetermine vor, die auf dem Registrierungsbogen vermerkt werden. Darüber hinaus kann die arbeitslose Person auch per Schreiben zwingend vorgeladen werden. Die Häufigkeit der vorgeschriebenen Termine hängt hauptsächlich von den persönlichen Umständen des Betroffenen ab. Versäumt die arbeitssuchende Person ohne triftigen Grund einen vom AMS vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin, wird die Leistung von diesem Tag an – bis zum persönlichen Erscheinen – gesperrt.
- 3.) **Das AMS ist über wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse** (z. B.: Namensänderung, Umzug, Auslandsaufenthalt, Krankheit usw.) **unverzüglich zu informieren.** Für den Fall, dass die Meldung verzögert wird und deswegen das Arbeitslosengeld unberechtigt in Anspruch genommen wurde, wird das AMS in jedem Fall ungerechtfertigte Leistungsbezüge zurückfordern. Die Meldung kann mündlich (persönlich) oder schriftlich – auch online – erfolgen.

ACHTUNG! Eine Rentenbeantragung muss dem AMS ebenfalls unverzüglich gemeldet werden! Ab diesem Zeitpunkt besteht nämlich kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld, sondern auf eine Rentenvorschusszahlung. (Unter den erforderlichen Voraussetzungen wird diese auch vom AMS gezahlt, kann aber gegebenenfalls niedriger sein als das Arbeitslosengeld.) Versäumt die betroffene Person zu melden, dass er eine Rente beantragt hat, während er weiterhin das eventuell höhere Arbeitslosengeld bezieht, wird das AMS den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückfordern!

- 4.) jeden **Auslandsaufenthalt im Voraus dem AMS zu melden.** Arbeitslosengeld wird entsprechend der Hauptregel während eines Auslandsaufenthaltes (Urlaub, Besuch bei Verwandten, etc.) nicht gezahlt!

ACHTUNG! Wenn Sie für die Dauer Ihres Auslandsaufenthalts (sei es aus unaufrückbaren familiären Gründen oder wegen Jobsuche bzw. Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme im Ausland) beim Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen weiterhin österreichisches Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie in der AMS-Geschäftsstelle nach Mitteilung der Gründe und Vorlage allfälliger Bescheinigungen ein Nachsichtansuchen einreichen.

Was ist das eAMS Konto?

Über das eAMS-Konto haben Sie **online Zugriff auf Ihre beim AMS gespeicherten persönlichen Daten** und können ohne persönliches Erscheinen diese im Internet ändern

(z. B.: Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Auszahlungsmodus oder Bankverbindung). Sie können hier Informationen zu Ihrem Leistungsbezug anschauen, weiterhin zum Beispiel eine Leistungsbescheinigung online anfordern / ausdrucken, wenn diese von einer Behörde eingefordert wird. „Checkout“, d.h. eine schnelle Abmeldung aus dem Status eines registrierten Arbeitssuchenden und die Absage von Leistungen können auch über Ihr eAMS-Konto erfolgen, zum Beispiel bei Krankheit oder Arbeitsaufnahme.

Dieser Service ist auf der AMS-Website (www.ams.at) verfügbar und setzt einen Computer und eine Internetverbindung voraus. Das persönliche eAMS-Konto kann schriftlich, telefonisch oder persönlich beim AMS angefordert werden. Mit den dort entgegengenommenen oder zugesendeten persönlichen Zugangsdaten können Sie innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieser von zu Hause aus Ihr eAMS-Konto aktivieren. Der Zugriff ist jedoch auch direkt über das Finanz-Online-Portal möglich.

Darf man neben dem Bezug von Arbeitslosengeld arbeiten?

Das Arbeitslosengeld dient dazu, den Lebensunterhalt der arbeitslos gewordenen Personen während der Suche eines neuen Arbeitsplatzes zu sichern. Die Leistung wird also (naheliegender) neben einer Beschäftigung nicht gezahlt.

ACHTUNG! WER ARBEITSLOSENGELD BEZIEHT, DARF GLEICHZEITIG NUR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGT SEIN! Bei geringfügiger Beschäftigung kann die betroffene Person auf eine andere offene Stelle vermittelt werden! Auch in diesem Fall muss die arbeitslose Person dem Arbeitsmarkt verfügbar sein und den angebotenen, nicht unzumutbaren Job akzeptieren.

Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Krankenstandes?

Wenn Sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld von einem Arzt krankgeschrieben werden, müssen Sie darüber Ihren AMS-Berater unverzüglich informieren! Die Benachrichtigung kann auch über das eAMS-Konto erfolgen. Die Meldung des Krankenstandes ist auch deshalb wichtig, weil nur dadurch Arbeitslose (für die Dauer des Krankenstandes) von der Einhaltung der vom AMS vorgeschriebenen Fristen oder der Pflicht zur Jobsuche befreit werden.

Besteht Anspruch auf Krankengeld, so wird während des Krankenstandes kein Arbeitslosengeld gezahlt. Das Arbeitslosengeld wird in den ersten drei Krankheitstagen fortgezahlt, aber ab dem vierten Tag wird es von der Krankenkasse in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt.

ACHTUNG! Die Zahlung des Krankengeldes muss persönlich (ggf. durch einen Bevollmächtigten) bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden; das AMS ist in dieser Angelegenheit nicht zuständig

Das Arbeitslosengeld ruht während der Inanspruchnahme des Krankengeldes, was keine Auswirkung auf die zugesprochene Bezugsdauer hat, es handelt sich hier lediglich um eine zeitliche Verschiebung. Auf diese Weise verlängert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um die Krankengeldperiode.

Nach dem Ende des Krankenstandes muss das AMS für die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes unverzüglich persönlich aufgesucht werden, unabhängig davon, ob alle Unterlagen über den Krankenstand bereits beim AMS eingereicht wurden.

ACHTUNG! In diesem Fall genügt es nicht, beim AMS telefonisch anzurufen! Ein erneutes persönliches Vorsprechen ist notwendig, auch wenn Sie alle Unterlagen über den Krankenstand noch nicht abgeben können, denn die Weiterzahlung der Leistung kann erst nach einem erneuten persönlichen Besuch beim AMS erfolgen.

Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Schwangerschaft der Arbeitssuchenden?

Wenn die Bezieherin von Arbeitslosengeld schwanger wird, muss sie diese Tatsache unverzüglich dem AMS melden. **Die Meldung der Schwangerschaft hat keine Auswirkung auf die Höhe des Arbeitslosengeldes.**

Prinzipiell wird jedoch die Vermittelbarkeit ebenfalls aufrechterhalten, da die schwangere Arbeitslose bis zu der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungszeitpunkt oder im Falle einer gefährdeten Schwangerschaft solange bis sie durch einen Amtsarzt/ Arzt des Arbeitsinspektorats von ihrer Beschäftigungsverpflichtung (= Beginn der Schutzfrist) nicht befreit wird, vermittelt werden kann. Bei der Arbeitsvermittlung ist das AMS verpflichtet, die für die schwangere Frau geltenden Schutzbestimmungen vom Zeitpunkt der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn der Schutzperiode einzuhalten.

Besteht Anspruch auf Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld?

Während des geschützten Zeitraums (Mutterschaftsurlaub) hat die (werdende) Mutter Anspruch auf **Wochengeld**, das von der Gebietskrankenkasse gezahlt wird. Die Höhe des Wochengeldes beträgt 180% des Arbeitslosengeldes. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während des Bezugs von Wochengeld.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von **Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld** ist nur möglich, wenn die Kinderbetreuungsgeld beziehende arbeitslose Person

ohne nennenswerte Einschränkung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld gilt dies nur, wenn das Kind durch eine andere, nachweislich geeignete Person im Familienkreis oder außerhalb (z.B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Kindergärten oder von einer Tagesmutter) betreut wird. In solchen Fällen kann beim AMS eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragt werden.

Beim Bezug von (einkommensabhängiger) Variante 5 des Kinderbetreuungsgeldes ist die parallele Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld grundsätzlich ausgeschlossen!

Wenn Sie gleichzeitig Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen, gelten folgende Regeln:

- Bezüglich des Arbeitslosengeldes: Das Kinderbetreuungsgeld wird nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit betrachtet und daher bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld nicht als Einkommen herangezogen.
- Bezüglich Kinderbetreuungsgeld: Die Gebietskrankenkasse prüft, welchen Zuverdienst der Antragsteller neben dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld hat. Das Arbeitslosengeld, das der Antragsteller erhält, gilt als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und wird daher als „anzurechnendes Einkommen“ angesehen (und beim Kinderbetreuungsgeld berücksichtigt – wenn das Arbeitslosengeld also höher ist als ca. 1150.– Euro pro Monat, bedeutet das, dass die allgemeine Nebenverdienstgrenze überschritten wird).

Befindet sich der Antragsteller beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld in Karenz aus einem Dienstverhältnis mit vollständiger Beitragszahlungspflicht, ist damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

Hat die arbeitslose Person Anspruch auf Familienbeihilfe?

Wenn die Familie ihren Wohnsitz in Österreich hat, so besteht kein Problem, da die beiden Leistungen (Familienbeihilfe und Arbeitslosengeld) auch parallel bezogen werden können.

Ein Problem entsteht, wenn die Familie ihren Wohnsitz im Ausland hat und die arbeitssuchende Person zum Beispiel erklärt, dass ihr Lebensmittelpunkt in Österreich liegt und gleichzeitig Familienbeihilfe für ihre Kinder in Ungarn erhalten möchte.

Österreichische Familienbeihilfeempfänger mit Familienwohnsitz in Ungarn können die beiden Leistungen (Ausgleichszahlung und Arbeitslosengeld) nicht gleichzeitig beziehen. Um Familienbeihilfe zu erhalten, muss der Antragsteller zwingend

mit seinen Kindern zusammen einen gemeinsamen Wohnsitz haben, und um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, muss die betreffende Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben. Wenn Sie aus Österreich Arbeitslosengeld beziehen, während sich Ihr Familienwohnsitz in Ungarn befindet, wird Ihnen das Finanzamt keine Familienbeihilfe (weiter)zahlen!

Weitere Informationen zu Arbeitslosengeld und Sozialhilfe finden Sie auf der AMS-Website (www.ams.at). Generell wird empfohlen, die Berater der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle persönlich aufzusuchen, denn in einem Beratungsgespräch können die individuellen Besonderheiten der Situation der arbeitssuchenden Person nämlich auch berücksichtigt werden.

Kann die arbeitslose Person erneut Arbeitslosengeld beantragen?

Wenn die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nicht voll ausgeschöpft wurde, z. B. weil die arbeitssuchende Person bereits früher eine andere Stelle gefunden hat, bleibt der verbleibende Restanspruch aufrecht und kann beim Erfüllen bestimmter Voraussetzungen bei einer erneuten Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden:

- wenn das Arbeitslosengeld nicht bis zur maximalen Bezugsdauer in Anspruch genommen wurde,
- die erneute Meldung (Antragstellung) beim AMS innerhalb von 5 Jahren nach dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Leistung erfolgt.



II. BEANTRAGUNG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG ZUR ARBEITSSUCHE

Wo muss man die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche beantragen?

Die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche kann bei der Abteilung für Beschäftigung im **Bezirksamt (Stadtbezirksamt der Hauptstadt) des Regierungsamtes** beantragt werden, welches für den Wohn- oder Aufenthaltsort der arbeitssuchenden Person **zuständig** ist. Die Feststellung der Leistung beginnt mit der Einreichung des Antrags. Es ist möglich, den Amtsweg elektronisch anzustoßen, ein persönliches Vorsprechen ist jedoch zu dem vom Sachbearbeiter vorgegebenen Termin erforderlich.

Wer kann eine Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche beantragen?

Nur Arbeitssuchende haben Anspruch auf Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche. Wenn die arbeitssuchende Person vor ihrem Status als Arbeitssuchende Arbeitnehmer war, so kann ein Anspruch auf Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche aufgrund der im Dienstverhältnis verbrachten Zeiten erworben werden.

Arbeitssuchende sind Personen, die über die notwendigen Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses verfügen und nicht in Vollzeit an einer Bildungseinrichtung lernen/studieren, keinen Anspruch auf Altersrente haben, keine Rehabilitationsleistung oder Invalidenrente beziehen, und **nicht in einem Dienstverhältnis stehen und auch keine andere Erwerbstätigkeit ausüben**, mit Ausnahme von Dienstverhältnissen, die als Gelegenheitsbeschäftigung angesehen werden, und von Beschäftigungsverhältnissen als Pflegeeltern, sowie sie zwecks einer Arbeitssuche mit dem zuständigen Bezirksamt zusammenarbeiten und **vom zuständigen Bezirksamt als arbeitssuchend registriert wurden**. Der Kunde muss alle oben aufgeführten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen. Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, gilt der Kunde nicht als arbeitssuchend.

Die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche wird gezahlt an:

- Arbeitssuchende,
- Personen, die arbeitswillig sind, jedoch bei ihrer Arbeitssuche nicht erfolgreich waren, und auch das zuständige staatliche Beschäftigungsservice ihnen keine passende Stelle anbieten kann.
- Die arbeitssuchende Person **muss in den letzten drei Jahren vor dem Datum, an dem sie Arbeitssuchende geworden ist, mindestens dreihundertsechzig Tage Versicherungszeit erworben haben**.

ACHTUNG! Die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche können nur Arbeitslose beantragen, die in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung mindestens 360 Tage gearbeitet haben, d.h. über Versicherungszeiten verfügen. Bei der Berechnung der Versicherungszeit werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Sie in einem Einzel- oder einer Gesellschaftsunternehmen gearbeitet haben oder gemeinnützig beschäftigt waren.

Wann muss die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche beantragt werden?

Da entsprechend der Hauptregel **die Leistung nicht rückwirkend gezahlt werden kann und der Bezug ab dem Tag der Antragstellung beginnt**, ist es ratsam, die Leistung ehebaldigst, möglicherweise bereits am Folgetag des letzten Arbeitstages zu beantragen, um den Betrag zur temporären Unterstützung in der Phase der Jobsuche so früh wie möglich erhalten zu können.

Welche Dokumente sind zur Feststellung der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche notwendig?

Bei Beantragung der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche fordert das Bezirksamt folgende Dokumente an:

Für die Registrierung erforderliche Dokumente:

- Personalausweis
- Offizieller Wohnsitzausweis (Adressenkarte)
- SV-Karte
- Steuerkarte
- Schul- / Berufsabschlussdokument(e)

Dokumente, die zur Feststellung der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche benötigt werden:

- Bescheinigung über die Rückgabe des Unternehmersausweises / über Beenden der Unternehmertätigkeit
- Krankenschein
- Bankkontonummer – falls vorhanden
- Bestätigungsbogen für die Feststellung der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche und zur Arbeitslosenhilfe
- Schulbescheinigung
- Einkommensteuer-Datenblatt bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- Bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2010 beendet wurden: das Formular ‚Bestätigungsbogen für die Feststellung der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche‘ (im Original, unterschrieben).

Wie wird über den Antrag für die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche entschieden?

Erfüllt der Kunde alle Anspruchsvoraussetzungen, so wird ihm eine Leistung für Arbeitsuchende – Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche oder Beihilfe zur Arbeitssuche vor dem Ruhestand – gewährt.

Die Frist für die Antragsbearbeitung beträgt 8 Tage, wenn der Antrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Müssen im Verfahren Dokumente korrigiert oder nachgereicht werden, beträgt die maximale Bearbeitungszeit 60 Tage.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet das Bezirksamt per **Verwaltungsbescheid** über Anspruch, Bezugsdauer und Höhe der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche, der unabhängig von einer Berufungseinlage vollstreckbar ist.

Ein **Rechtsbehelf** gegen den im Verfahren getroffenen Bescheid oder die Verfügung kann innerhalb von **15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung** eingelegt werden.

Wie hoch ist die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche?

Die Höhe der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen der Antragsteller vor seiner Antragstellung gearbeitet hat. Diese berechnet sich aus dem monatlichen Durchschnitt der in den letzten vier Kalendervierteljahren vor dem Verlust der Beschäftigung gezahlten Arbeitsmarkt-Beitragsbemessungsgrundlage. Wenn die arbeitslose Person in diesen letzten vier Quartalen nicht durchgehend bis zum Ende gearbeitet hat, wird die Leistung auf der Grundlage des Durchschnitts der weniger Perioden berechnet. Hatte sie in diesen vier Quartalen keine Beschäftigung, so bildet der obligatorische Mindestlohn in Höhe von 130% die Grundlage für die Berechnung der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche.

Die genaue Höhe der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche beträgt immer 60 Prozent der errechneten Beitragsbemessungsgrundlage, **die nicht höher sein darf als der gesetzliche tägliche Mindestlohn**. Wenn die arbeitssuchende Person während der ersten 90 Tage des Leistungsbezuges der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche eine Beschäftigung mit mindestens 4 Stunden am Tag findet, kann er auf Ansuchen 80 Prozent des verbleibenden Betrages der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche in einem Betrag erhalten.

Die Höhe der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche kann aus dem Mindestlohn 2019 genauer berechnet werden, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Arbeitslosenhilfe 2020 (Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche, Einkommensersatzleistung 2020)		
Höchstbetrag der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche (Bezugsdauer maximal 90 Tage)	60% der Arbeitsmarkt-Beitragsbemessungsgrundlage, höchstens 100% des zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung geltenden Mindestlohns:	
	161.000 Forint/Monat	7.410 Forint/Tag
Beihilfe zur Arbeitssuche vor dem Ruhestand 2020	40% des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Mindestlohns:	
	64.400 Forint/Monat	2.964 Forint/Tag

Wie wird die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche ausgezahlt?

Die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche wird – ähnlich wie bei anderen staatlichen Unterstützungsleistungen – monatlich im Nachhinein **am 1. Arbeitstag des Folgemonats** ausgezahlt, und zwar je nach Kundenwunsch

- per Post
- durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Der gewählte Zahlungsmodus muss im Antrag angegeben werden.

Wie lange wird die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche gezahlt?

Die Bezugsdauer der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche richtet sich nach den Zeiten, in denen die arbeitssuchende Person in den letzten drei Jahren bevor sie arbeitssuchend geworden ist, in einem Dienstverhältnis, gemeinnützigem Rechtsverhältnis beschäftigt war, oder eine Tätigkeit in einem Einzel- bzw. Gesellschaftsunternehmen ausübte.

Eine Versicherungszeit von 10 Tagen entspricht einer Leistungsbezugszeit von 1 Tag. Die Bezugsdauer der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche beträgt mindestens 36 Tage und höchstens 90 Tage.

Dadurch sollen die Arbeitnehmer motiviert werden, so schnell wie möglich eine Arbeit zu finden, wenn sie die Möglichkeit dazu haben.

Nach Ablauf der 90-tägigen Bezugsdauer für die Leistung zur Arbeitssuche hat jede arbeitssuchende Person in Ungarn den monatlichen Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Antragsteller der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche?

Der Antragsteller der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche ist verpflichtet:

1. der Abteilung für Beschäftigung im Bezirksamt des zuständigen Regierungsamtes (allgemein bekannt als Arbeitsamt) zur Verfügung zu stehen und mit dieser zusammenzuarbeiten
2. **zu den Terminen, die von der Abteilung für Beschäftigung vorgeschrieben werden, im Amt zu erscheinen,**
3. **die Abteilung für Beschäftigung über wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse** (z. B. Namensänderung, Umzug, Auslandsaufenthalt, Krankheit usw.) unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass sich die Meldung verzögert und deswegen Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche unberechtigt in Anspruch genommen wurde, wird die Abteilung für Beschäftigung in jedem Fall ungerechtfertigte Leistungsbezüge zurückfordern. Die Meldung kann mündlich (persönlich) oder schriftlich – auch online – erfolgen.

Besteht Anspruch auf die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer?

Die kurze Antwort lautet natürlich ja. Der Arbeitnehmer erhält auch dann eine Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche, wenn er selbst seine Arbeitsstelle kündigt, denn er hat ja vorher die erforderlichen Beiträge entrichtet. Mit anderen Worten, gebührt 2019 die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche dem entlassenen Arbeitnehmer nicht nur dann, wenn die **Kündigung einvernehmlich** erfolgt oder **vom Arbeitgeber ausgesprochen** wird.

Darf man neben dem Bezug der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche arbeiten?

Das Arbeitslosengeld dient dazu, den Lebensunterhalt der Arbeitslosen während der Suche eines neuen Arbeitsplatzes zu sichern. Die Leistung wird also (naheliegender) neben einer Beschäftigung nicht gezahlt. **Es gibt eine Ausnahme, wenn Beschäftigung und Bezug der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche gleichzeitig möglich sind: das ist die vereinfachte Beschäftigung.** Dies ist eine besonders gute Gelegenheit für arbeitssuchende Personen, die dürftigen Zeiten zu überstehen, bis sie einen neuen Vollzeitjob finden.

Die Erwerbstätigkeit im Rechtsverhältnis der vereinfachten Beschäftigung hat keinen Einfluss auf die Dauer der Registrierung als arbeitssuchend, die Zahlung der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche und auf den Bezug der Einkommensersatzleistung. Kunden, die als arbeitssuchend vorgemerkt sind,

können eine Erwerbstätigkeit in vereinfachter Beschäftigung ausüben, ohne diese beim Arbeitsamt melden zu müssen, während ihr Status als Arbeitssuchende und der durchgehende Bezug der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche aufrechterhalten bleibt.

Besteht Anspruch auf die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche während des Krankenstandes?

Wenn Sie während des Bezuges der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche krank werden, müssen Sie darüber unverzüglich die Abteilung für Beschäftigung des zuständigen Regierungsbüros informieren! Die Meldung des Krankenstandes ist auch deshalb wichtig, weil nur dadurch die arbeitslose Person (für die Dauer des Krankenstandes) von der Einhaltung der von der Abteilung für Beschäftigung vorgeschriebenen Fristen oder der Pflicht zur Jobsuche befreit wird.

Die **Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche ruht während der Inanspruchnahme des Krankengeldes**, was keine Auswirkung auf die zugesprochene Bezugsdauer hat, es handelt sich hier lediglich um eine zeitliche Verschiebung. Auf diese Weise verlängert sich die Dauer des Anspruchs auf die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche um die Krankengeldperiode

Besteht Anspruch auf die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche bei Schwangerschaft der Arbeitssuchenden?

Wenn die Bezieherin der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche schwanger wird, muss sie diese Tatsache unverzüglich der Abteilung für Beschäftigung des zuständigen Regierungsamtes melden. **Die Meldung der Schwangerschaft hat keine Auswirkung auf die Höhe der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche.**

Besteht Anspruch auf Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder Kinderbetreuungshilfe (GYED, GYES) neben dem Bezug der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche? Arbeitslosengeld?

Wenn Sie Mutterschaftsgeld beziehen, können Sie nur als Dienstleistungssuchende oder Vermittlungssuchende registriert werden. In diesem Fall können Sie die Dienstleistungen der Abteilung für Beschäftigung (Arbeitsamt) in Anspruch nehmen, Hilfestellung bei der Jobsuche erhalten, jedoch keine Geldleistungen oder finanzielle Unterstützung beantragen.

Die **Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche ruht während der Inanspruchnahme der Leistungen TGYÁS, GYED, GYES**, was keine Auswirkung auf die zugesprochene Leistungsbezugsdauer hat, es handelt sich hier lediglich um eine zeitliche Verschiebung. Auf diese Weise verlängert sich die Dauer des Anspruchs auf die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche um die Bezugsperiode der Leistungen **TGYÁS, GYED, GYES**.

Hat die arbeitssuchende Person Anspruch auf Familienbeihilfe?

Die kurze Antwort ist ja. Die beiden Leistungen (Familienbeihilfe und Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche) können auch parallel bezogen werden.

III. GRENZGÄNGER

In diesem Kapitel beschäftigen wir uns mit den „**echten Grenzgängern**“, die ihren Wohnsitz in Ungarn haben, während sie zur Arbeit nach Österreich **pendeln**. Sie kehren in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche nach Ungarn zurück, sodass **der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Ungarn (im Wohnsitzland) liegt**.

Wo können Grenzgänger, die täglich oder wöchentlich nach Österreich zur Arbeit fahren, Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen?

Grenzgänger haben nach den EU-Koordinierungsregeln **keine Wahlmöglichkeit**: sie können Leistungen für Arbeitssuchende nur in ihrem tatsächlichen Wohnsitzstaat (d.h. in Ungarn) beantragen (wobei die im anderen Mitgliedstaat erworbenen Versicherungszeiten und Einkommen berücksichtigt werden). Sollte die Leistung dennoch im Beschäftigungsland (in Österreich) beantragt werden, wird der Antrag wegen fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen.

Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer, der seit mehreren Jahren in Österreich arbeitet und dort eine gemeldete Anschrift hat, mit seiner Familie (Ehefrau, Kind) grundsätzlich in Ungarn lebt und alle paar Tage zu ihnen nach Hause fährt und nur gelegentlich arbeitsbedingt in Österreich übernachtet, so gilt er als Grenzgänger und wird nur in Ungarn Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

ACHTUNG! Ob eine Person als Grenzgänger gilt oder nicht, muss aufgrund ihres letzten Dienstverhältnisses, zum Zeitpunkt dessen Beendigung beurteilt werden (und die Frage des zu diesem Zeitpunkt zuständigen Mitgliedstaates muss darauf basierend geklärt werden).

Das AMS prüft streng, ob der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Antragstellers zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Österreich lag: Wenn er zum Beispiel eine österreichische Wohnanschrift erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (oder kurz davor) gemeldet hat (und andere Umstände seinen Standpunkt auch nicht untermauern), wird das AMS zu der Feststellung gelangen, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht in Österreich liegt.

Wie können Grenzgänger eine Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche erhalten?

In Ungarn ist die **Registrierung als arbeitssuchend** die Voraussetzung für die Feststellung einer Leistung für Arbeitssuchende. Diese kann in der Abteilung für Beschäftigung des Bezirksamtes, das für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig ist, beantragt werden. Sobald Sie als arbeitssuchend vorgemerkt sind, können Sie **eine Leistung für Arbeitssuchende beantragen**, wobei diesem Antrag die Bescheinigung PDU1 oder U1 aus einem anderen Mitgliedstaat beigelegt werden muss.

Welche Formulare müssen Grenzgänger zur Beantragung der Leistung für Arbeitssuchende besorgen?

Die Bescheinigung PDU1 oder U1. Dieses Formular, das auf dem ganzen Gebiet der Europäischen Union vorgeschrieben und anzuwenden ist, ersetzt das frühere Formular E301, das dem gleichen Zweck diente.

Wie kann man die Bescheinigung PDU1 oder U1 besorgen?

Das Formular U1 (E301) wird immer durch die zuständige Behörde des Wohnorts besorgt. Liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Antragstellers in Ungarn und er verfügt über Versicherungszeiten in Österreich: wird die ungarische Behörde nach Eingang des Antrags auf ungarisches Arbeitslosengeld die Bescheinigung U1 von der zuständigen AMS-Geschäftsstelle einholen.

Sofern die arbeitssuchende Person diese vom AMS sich selbst besorgt und zur ungarischen Leistungsstelle mitnimmt, **kann dadurch das Verfahren etwas beschleunigt werden**. Die Bescheinigung wird von der AMS-Geschäftsstelle ausgestellt, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig ist.

Das AMS stellt das Formular U1 auf der Grundlage einer vom Arbeitgeber ausgefüllten **Arbeitsbescheinigung** aus. Wenn die arbeitslose Person die Arbeitsbescheinigung zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses erhalten hat, sollte er diese unbedingt mitnehmen, wenn er die Bescheinigung U1 selbst beim AMS besorgen möchte. Sollte der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses keine Arbeitsbescheinigung ausgehändigt haben, kann das U1-Formular dennoch ausgestellt werden, sofern der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bereits bei der Sozialversicherung abgemeldet hat und die arbeitslose Person ihr beim Arbeitgeber erzieltes Einkommen nachweisen kann (mittels **Lohnzettel** oder noch besser **Lohnbescheinigung** – da die Leistungsbemessungsgrundlage der ungarischen Behörde mitgeteilt werden muss).

Die Bescheinigung U1 kann persönlich oder schriftlich (gegebenenfalls auch per E-Mail) beim AMS beantragt werden, es ist jedoch ratsam, dies persönlich zu tun, da so auch etwaige Fragen sofort geklärt werden können. Es gibt kein Formular für die Beantragung der Bescheinigung U1; sie kann auch per Post an den Arbeitslosen verschickt werden.

IV. VERGLEICH

REGELN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ARBEITSLOSENGELD – UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG ZUR ARBEITSSUCHE		
IN ÖSTERREICH: ARBEITSLOSENGELD		IN UNGARN: UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG ZUR ARBEITSSUCHE
Bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) , die für den Wohnsitz zuständig ist	WO MUSS BEANTRAGT WERDEN	Sie kann bei der Abteilung für Beschäftigung im Bezirksamt des Regierungsamtes , welches für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitssuchenden zuständig ist, beantragt werden
Der sich beim AMS arbeitslos gemeldet hat	WER KANN BEANTRAGEN	Nur der beim Bezirksamt als arbeitssuchend vorgemerkt ist
AMS entscheidet spätestens 6 Monate nach Einreichung des Antrags über den eingereichten Antrag: – wird der Antrag angenommen, wird das Informationsschreiben „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ versendet – bei Ablehnung des Antrags wird ein Ablehnungsbescheid gesendet	WIE WIRD ÜBER DEN ANTRAG ENTSCHEIDEN	Das Bezirksamt entscheidet spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung des Antrags durch Verwaltungsbescheid über den eingereichten Antrag.
Berufung kann gegen die AMS-Entscheidungen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides eingelegt werden.	RECHTSBEHELFE	Berufung kann gegen den Bescheid oder die Verfügung des Bezirksamtes innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eingelegt werden.
Hängt von der Höhe des letzten Arbeitsentgelts ab: Tagessatz des Grundbetrages beträgt 55% des errechneten täglichen Nettoeinkommens . Liegt das so errechnete Arbeitslosengeld unter dem österreichischen Ausgleichszulagenrichtsatz, kann eine Zulage gezahlt werden. Der Arbeitslose darf jedoch auch mitsamt der Zulage keine höhere Leistung erhalten als – 60% des täglichen Nettoeinkommens, wenn er keinen Anspruch auf einen Familienzuschlag hat; bzw. – 80% des täglichen Nettoeinkommens, wenn ein Familienzuschlag zugesprochen wurde.	HÖHE	Immer 60% der errechneten Beitragsbemessungsgrundlage, die nicht höher liegen darf als der Tagessatz (2020: 7.410 Forint) des gesetzlichen Mindestlohnes (2020:1 61.000 Forint).

REGELN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ARBEITSLOSENGELD – UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG ZUR ARBEITSSUCHE		
IN ÖSTERREICH: ARBEITSLOSENGELD		IN UNGARN: UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG ZUR ARBEITSSUCHE
Es wird monatlich im Nachhinein um den 8. und 10. des Folgemonats ausgezahlt , je nach Kundenwunsch per Post oder durch Überweisung auf ein Bankkonto .	AUSZAHLUNG	Es wird monatlich im Nachhinein am ersten Arbeitstag des Folgemonats ausgezahlt , je nach Kundenwunsch per Post oder durch Überweisung auf ein Bankkonto .
Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes hängt von den im Dienstverhältnis verbrachten Zeiten ab: beträgt mindestens 20 Wochen, höchstens 52 Wochen .	BEZUGSDAUER	Die Bezugsdauer der Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche richtet sich nach den Zeiten, in denen die arbeitssuchende Person in den letzten drei Jahren bevor sie Arbeitssuchende wurde, in einem Dienstverhältnis stand. Eine Versicherungszeit von 10 Tagen entspricht einer Leistungsbezugszeit von 1 Tag .
Nein , die Leistung kann neben einer Beschäftigung nicht bezogen werden. Eine Ausnahme ist die geringfügige Beschäftigung	DARF MAN WÄHREND DES LEISTUNGSBEZUGS ARBEITEN?	Nein , die Leistung kann neben einer Beschäftigung nicht bezogen werden. Eine Ausnahme ist die vereinfachte Beschäftigung
Nein , während des Krankenstandes wird kein Arbeitslosengeld gezahlt, während der Inanspruchnahme des Krankengeldes ruht der Leistungsbezug.	KANN WÄHREND DES KRANKENSTANDES GLEICHZEITIG BEZOGEN WERDEN?	Nein , während des Krankenstandes wird keine Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche gezahlt, während der Inanspruchnahme des Krankengeldes ruht der Leistungsbezug.
Ja , die Meldung der Schwangerschaft hat keine Auswirkung auf die Höhe des Arbeitslosengeldes.	BESTEHT ANSPRUCH, WENN DIE ARBEITSSUCHE WENN DIE SCHWANGER WIRD?	Ja , die Meldung der Schwangerschaft hat keine Auswirkung auf die Höhe der Leistung für Arbeitssuchende.
Nein . Das Arbeitslosengeld ruht während des Bezuges von Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld.	BESTEHT ANSPRUCH, WENN WOCHENGELD, KINDERBETREUUNGSGELD BEZOGEN WIRD?	Nein . Die Unterstützungsleistung zur Arbeitssuche ruht während des Bezuges von Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld.
Ja , wenn die Familie, ihren Wohnsitz in Österreich hat.	BESTEHT ANSPRUCH AUF FAMILIENBEIHILFE BEIM BEZUG VON ARBEITSLOSENGELD	Ja . Beide Leistungen können parallel bezogen werden.

KONTAKTMÖGLICHKEITEN:

Beratung zur Beantragung von Arbeitslosengeld aus Österreich oder aus Ungarn wird

im Büro Szombathely oder Nagykanizsa des ungarischen Gewerkschaftsbundes (MASZSZ):

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc Str. 42.

+ 36 94 314 491

H-8800 Nagykanizsa, Zrínyi Str.15. – Célpont Warenhaus 2. Stock / 2.

+ 36 30 512 9489

und im Büro der ungarisch-sprachigen Beratung des österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) angeboten:

E-mail: magyar@oegb.at

Tel.: 0043 2682 770 63 (kedd, csütörtök: 10.00–12.00, péntek: 11.00–12.00)

Facebook: www.facebook.com/oegb.bld

Bei Fragen zum österreichischen Arbeitslosengeld wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige regionale AMS-Geschäftsstelle!

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle finden Sie auf der Website:

<https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern#burgenland>

Bei Fragen zu ungarischen Leistungen für Arbeitssuchende können Sie sich an die Abteilung für Beschäftigung (allgemein bekannt als Arbeitsamt) des Regierungsamtes, die für Ihre Wohnort oder Aufenthaltsort zuständig ist, um Auskunft wenden.

Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle finden Sie auf der Website www.kormanyhivatal.hu/hu!

Telefon: +36 1 323 60 20

NOTIZEN



Österreichischer Gewerkschaftsbund
A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7.



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

Magyar Szakszervezeti Szövetség
Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



